



Brüssel, den 29. Januar 2018  
(OR. en)

XT 21004/18  
ADD 1 REV 2

BXT 5

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: ANHANG zum BESCHLUSS DES RATES zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden

– Ergänzende Richtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden

---

**Ergänzende Richtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden**

1. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 und den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 22. Mai 2017 wurden in der ersten Verhandlungsphase vornehmlich die Rechte der Bürger, die Finanzregelung, Fragen im Zusammenhang mit der Insel Irland, sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt und die Handhabung des Austrittsabkommens behandelt.
2. Ausgehend von den bis dahin erzielten Fortschritten hat der Europäische Rat am 20. Oktober 2017 dazu aufgerufen, die Arbeit fortzusetzen, um die erreichte Annäherung zu konsolidieren und die Verhandlungen fortzuführen, damit so bald wie möglich die zweite Phase der Verhandlungen eingeleitet werden kann. Daher ersuchte der Europäische Rat den Rat, zusammen mit dem Verhandlungsführer der Union interne vorbereitende Beratungen auch über mögliche Übergangsregelungen aufzunehmen.
3. Gestützt auf
  - die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 8. Dezember 2017 zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union<sup>1</sup> ausgesprochene Empfehlung,

---

<sup>1</sup> Dok. COM(2017) 784 final.

- den gemeinsamen Bericht der Verhandlungsführer der Europäischen Union und der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 8. Dezember 2017 über die Fortschritte in der ersten Phase der Verhandlungen nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union über den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, auf den sich die Empfehlung der Kommission stützt,

begrüßte der Europäische Rat am 15. Dezember 2017 die in der ersten Verhandlungsphase erzielten Fortschritte und stellte fest, dass diese ausreichen, um in die zweite Phase eintreten zu können, in der die Gespräche Fragen des Übergangs und den Rahmen für die künftigen Beziehungen betreffen werden.

4. Der Europäische Rat machte ferner deutlich, dass in der zweiten Phase Fortschritte nur möglich sind, solange alle in der ersten Phase eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz eingehalten werden und so schnell wie möglich getreu in Rechtsbestimmungen niedergelegt werden. In der zweiten Verhandlungsphase sollte auch ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen der Union zum Vereinigten Königreich erzielt werden. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat beschlossen, im März 2018 zusätzliche Leitlinien zu diesem Rahmen anzunehmen, und eine weitere Klarstellung des Standpunkts des Vereinigten Königreichs zum Rahmen für die künftigen Beziehungen gefordert.
5. Die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien ergänzen die ersten Verhandlungsrichtlinien, die am 22. Mai 2017 angenommen wurden. Die Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 sowie die in den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 22. Mai 2017 aufgestellten allgemeinen Grundsätze und verfahrenstechnischen Regelungen für die Verhandlungsführung gelten weiterhin in vollem Umfang für diese Verhandlungsphase, auch hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs des Austrittsabkommens, einschließlich seiner Bestimmungen über Übergangsregelungen, und des künftigen Rahmens; genau wie die ersten Verhandlungsrichtlinien sollten die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien daher den Vorgaben der Nummern 4 und 24 der Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017, insbesondere in Bezug auf Gibraltar, vollumfänglich entsprechen.
6. Wegen der einzigartigen Umstände und besonderen Natur der Fragen im Zusammenhang mit der Insel Irland sollten die Arbeiten an den detaillierten Regelungen, die erforderlich sind, um den im gemeinsamen Bericht dargelegten Grundsätzen und Zusagen Wirkung zu verleihen, in der zweiten Verhandlungsphase getrennt weitergeführt werden.

7. Da die Regelung der Beziehungen zwischen der Union und den Hoheitszonen auf Zypern weiterhin im Rahmen der Unionsmitgliedschaft der Republik Zypern festgelegt wird, sollten während der Verhandlungen soweit erforderlich angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele nach Protokoll 3 zur Akte über den Beitritt der Republik Zypern zur Union zu erreichen<sup>2</sup>.

**I. FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEORDNETEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION**

8. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2017 und den durch die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien ergänzten Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 sind die Arbeiten zu allen Fragen des Austritts, einschließlich der in der ersten Phase noch nicht erörterten Fragen, abzuschließen. Dazu gehören – jedoch ohne Beschränkung darauf – Fragen wie die Handhabung des Austrittsabkommens, Rechte des geistigen Eigentums, laufende Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Zollangelegenheiten für einen geordneten Austritt aus der Union, Schutz personenbezogener Daten und Nutzung von Informationen, die vor dem Austrittsdatum erhoben oder verarbeitet wurden.
9. Zudem sollten in der zweiten Phase die Ergebnisse der Verhandlungen, einschließlich derjenigen, die in der ersten Phase erzielt wurden und die unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen (s. unten) gegebenenfalls anzupassen sind, in klaren und eindeutigen Rechtsbestimmungen niedergelegt werden. Insbesondere sollten die Bestimmungen des Teils "Bürgerrechte" des Austrittsabkommens ab dem Ende der Übergangszeit gelten. Das in Nummer 8 des gemeinsamen Berichts genannte "festgelegte Datum" sollte folglich als das Ende des Übergangszeitraums definiert werden.

---

<sup>2</sup> Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge – Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 940-944).

## II. ÜBERGANGSREGELUNGEN

10. Die Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 enthalten allgemeine Kerngrundsätze, die sowohl für ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich als auch für Übergangsregelungen gelten:
- Ein Abkommen muss auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beruhen und gleiche Ausgangsbedingungen sicherstellen.
  - Wenn die Integrität des Binnenmarktes gewahrt bleiben soll, ist eine Beteiligung lediglich in einzelnen Sektoren ausgeschlossen.
  - Ein Nicht-Mitgliedstaat, der nicht dieselben Pflichten übernimmt wie ein Mitgliedstaat, kann nicht dieselben Rechte haben und dieselben Vorteile genießen wie ein Mitgliedstaat.
  - Die vier Freiheiten des Binnenmarkts sind unteilbar und es kann kein "Rosinenpicken" geben.
  - Die Union wird ihre Autonomie im Hinblick auf ihre Beschlussfassung sowie auf die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union wahren. Nach den Leitlinien des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2017 betrifft dies insbesondere die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union.
11. Neben diesen Kerngrundsätzen enthalten die Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 besondere Bedingungen für etwaige Übergangsregelungen. Soweit notwendig und rechtlich möglich, kann in den Verhandlungen versucht werden, Übergangsregelungen festzulegen, die im Interesse der Union liegen, und gegebenenfalls je nach den erzielten Fortschritten Brücken zum absehbaren Rahmen für die künftigen Beziehungen zu schlagen. Wie in den Leitlinien des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2017 bekräftigt, müssen solche Übergangsregelungen eindeutig formuliert und genau befristet sein. Ferner müssen sie wirksamen Durchsetzungsmechanismen unterliegen.

12. Diese ergänzenden Verhandlungsrichtlinien beruhen auf den in den Leitlinien des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2017 festgelegten Grundsätzen und Bedingungen und entwickeln diese weiter.
13. Im Einklang mit diesen Leitlinien, in denen die in den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 dargelegten Grundprinzipien näher präzisiert und weiterentwickelt werden, sollten sich im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangsregelungen auf den gesamten Besitzstand der Union einschließlich der Angelegenheiten der Europäischen Atomgemeinschaft erstrecken. Ungeachtet der Nummer 18 dieser Verhandlungsrichtlinien sollte der Besitzstand der Union auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in einer Weise Anwendung finden, als wäre dieses Land ein Mitgliedstaat. Änderungen des Besitzstands der Union sollten im Übergangszeitraum automatisch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich Anwendung finden. Für im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlassene Rechtsakte, die für das Vereinigte Königreich vor seinem Austritt bindend sind, sollten Artikel 4a des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 21 und Artikel 5 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 19, die dem Vereinigten Königreich gestatten, sich nicht an einem Rechtsakt zur Änderung einer Maßnahme zu beteiligen, an die es bereits gebunden ist, im Übergangszeitraum weiterhin gelten, einschließlich der Möglichkeit für die Union festzustellen, dass diese Nichtbeteiligung die betreffende Maßnahme undurchführbar machen würde und die Maßnahme daher für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten sollte. Das Vereinigte Königreich sollte sich jedoch nicht mehr an Maßnahmen in diesem Bereich mit Ausnahme von Maßnahmen zur Änderung, zur Ersetzung oder auf der Grundlage der oben genannten geltenden Rechtsakte beteiligen dürfen.
14. Im Übergangszeitraum sollte das unter diese Übergangsregelungen fallende Unionsrecht im Vereinigten Königreich dieselben rechtlichen Wirkungen entfalten wie in den Mitgliedstaaten der Union. Dies bedeutet insbesondere, dass die unmittelbare Wirkung und der Vorrang des Unionsrechts gewahrt bleiben sollten.
15. Im Übergangszeitraum und im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 sollte das Vereinigte Königreich weiterhin an die Verpflichtungen gebunden sein, die sich aus den von der Union oder von Mitgliedstaaten in ihrem Namen oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossenen Übereinkünften ergeben, sollte aber nicht mehr in den mit diesen Übereinkünften eingesetzten Gremien mitarbeiten.

16. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2017 ist Voraussetzung für jede Übergangsregelung, dass sich das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum weiter an der Zollunion und am Binnenmarkt (mit allen vier Freiheiten) beteiligt. Das Vereinigte Königreich sollte alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Integrität des Binnenmarkts und der Zollunion zu wahren. Das Vereinigte Königreich sollte sich weiter an die Handelspolitik der Union halten. Vor allem sollte es gewährleisten, dass seine Zollbehörden weiter die Aufgaben von EU-Zollbehörden wahrnehmen und insbesondere die Zölle des Gemeinsamen Zollltarifs erheben und gegenüber anderen Drittstaaten alle nach Unionsrecht vorgeschriebenen Kontrollen an der Grenze vornehmen. Im Übergangszeitraum darf das Vereinigte Königreich durch keine internationalen Abkommen gebunden sein, die es in den Zuständigkeitsbereichen des Unionsrechts eigenständig geschlossen hat, es sei denn, die Union hat es dazu ermächtigt.
17. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 und den ersten Verhandlungsrichtlinien vom 22. Mai 2017 müssten bei einer befristeten Verlängerung des Besitzstands der Union die bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen der Union Anwendung finden, insbesondere die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union.
18. In Bezug auf die Anwendung des Besitzstands der Union auf das Vereinigte Königreich sollte das Austrittsabkommen daher für den Übergangszeitraum die Zuständigkeiten der Organe (insbesondere die uneingeschränkte Rechtsprechungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Union), Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gegenüber dem Vereinigten Königreich und ihm angehörenden natürlichen und juristischen Personen uneingeschränkt wahren. Insbesondere sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sämtliche im Unionsrecht vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollverfahren durchführen. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2017 wird das Vereinigte Königreich aber nicht mehr in den Organen der Union mitarbeiten oder Mitglieder dieser Organe benennen oder wählen und auch nicht mehr an der Beschlussfassung oder Verwaltung der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mitwirken.

19. Im Übergangszeitraum nimmt das Vereinigte Königreich generell nicht an Ausschusssitzungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011<sup>3</sup> oder an Sitzungen der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Gremien oder der Einrichtungen, Ämter und sonstigen Stellen, in denen Mitgliedstaaten vertreten sind, teil. Ausnahmsweise könnte das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum auf Einzelfallbasis eingeladen werden, ohne Stimmrecht an derartigen Sitzungen teilzunehmen, sofern
- einzelne Akte erörtert werden, die an das Vereinigte Königreich oder ihm angehörende natürliche oder rechtliche Personen zu richten sind, oder
  - die Anwesenheit des Vereinigten Königreichs erforderlich ist und im Interesse der Union liegt, insbesondere für die wirksame Umsetzung des Besitzstands der Union im Übergangszeitraum.
20. Im Austrittsabkommen sollten genaue Voraussetzungen und klare Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter denen eine solche Teilnahme in Ausnahmefällen zulässig ist.
21. Besondere Konsultationen sollten auch in Bezug auf die Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei (zulässige Gesamtfangmengen) im Übergangszeitraum vorgesehen werden, wobei der Besitzstand der Union uneingeschränkt zu achten ist.
22. Der Übergangszeitraum sollte ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens und nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus gelten.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13-18).